

## Merkblatt zur Beschäftigung von werdenden Müttern

### **Gesetzliche Grundlagen:**

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)
2. Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuschArbV) vom 15. April 1997, zuletzt geändert durch Artikel 440 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

### **Mitteilungspflichten:**

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, so bald ihnen ihr Zustand bekannt ist (§ 5 MuSchG).

Der Arbeitgeber hat nach § 5 MuSchG die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen (siehe zweites Blatt).

### **Prüfpflichten:**

Der Arbeitgeber ist gemäß § 2 MuSchG verpflichtet, bei der Beschäftigung von Schwangeren die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit zu treffen.

**Der Arbeitsplatz** der werdenden Mutter **ist vom Arbeitgeber** - gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Betriebsarztes - **zu überprüfen**. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes: § 8 (Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit), § 2 (Gestaltung des Arbeitsplatzes) und §§ 3 und 4 (Beschäftigungsverbote), der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRIV) sowie gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetz sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Die unter § 4 MuSchG genannten Beschäftigungsverbote sind nach Bekanntgabe der Schwangerschaft sofort wirksam. Die Schwangere ist dann zum Beispiel nicht mehr mit

- Arbeiten mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn die Schwangere diesen ausgesetzt ist
- Arbeiten mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen
- Arbeiten, bei denen die Schwangere in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist, oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht
- Arbeiten, bei denen die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch chemische, biologische oder physikalische Schadstoffe gefährdet werden könnte
- Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr und werktäglich länger als 8 1/2 Std.

zu beschäftigen.

Liegt ein **Beschäftigungsverbot** für die gesamte bzw. für einzelne Tätigkeiten der Schwangeren vor, **muss der Arbeitsplatz gewechselt** bzw. diese einzelnen Tätigkeiten auf andere Mitarbeiter übertragen werden. Nach § 11 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist dann vom Arbeitgeber der Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate vor Eintritt der Schwangerschaft zu zahlen.

**Hinweis:** Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. I Nr. 76 S. 3686 v. 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.  
Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.

#### Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -  
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219, Fax: (030) 902545 - 302  
[www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de)

#### V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 12/2011

Arbeitgeber

Anschrift und Telefonnr.

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Gesundheitsschutz und  
technische Sicherheit Berlin  
Turmstraße 21

10559 Berlin

Fax: (030) 902 545 - 302

**Benachrichtigung nach § 5 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318),  
zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Mutmaßlicher Tag der Entbindung: \_\_\_\_\_

Genauere Bezeichnung der Arbeitsstelle (**PLZ, Straße, Hausnummer, örtl. Bereich, Abteilung, Tel.**):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Die nachstehenden Angaben dienen der Vermeidung von Rückfragen gem. § 19 MuSchG:**

Das Arbeitsverhältnis ist  unbefristet  befristet bis zum \_\_\_\_\_

Tätigkeit **vor** Bekanntwerden der Schwangerschaft:

\_\_\_\_\_

Tätigkeit **nach** Bekanntwerden der Schwangerschaft:

\_\_\_\_\_

Die Arbeitszeit	beträgt wöchentlich _____ Std.	täglich	_____ Std.
	beginnt vor 6 Uhr	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	endet nach 20 Uhr	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

**Ergebnis der Beurteilung des Arbeitsplatzes:**

- Für die Schwangere wurde vom Arzt ein individuelles Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 MuSchG ausgesprochen.
- Der Arbeitsplatz der werdenden Mutter wurde hinsichtlich der Arbeitszeiten, der Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:
  - Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird unverändert beibehalten.
  - Mögliche Gefährdungen wurden durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen (z.B. Umsetzung auf anderen Arbeitsplatz, Einschränkungen der Tätigkeiten).
  - Aufgrund eines generellen Beschäftigungsverbots nach § 4 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonn- und Feiertagsarbeitsverbots nach § 8 MuSchG setzt die werdende Mutter teilweise oder völlig mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 11 Abs. 1 MuSchG wird weitergezahlt.

Der/Die Betriebsarzt/-ärztin: \_\_\_\_\_, erreichbar unter Rufnr.: \_\_\_\_\_

wurde bei der Beurteilung des Arbeitsplatzes der Schwangeren einbezogen. ja  nein

\_\_\_\_\_  
Datum/Name und Unterschrift des Arbeitgebers

(Stand: 12/11)